



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Rainer Wiegard (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzminister

Finanzplanung 2004 - 2008

1. Warum hat die Landesregierung dem Parlament für den Zeitraum 2004 – 2008 noch keine mittelfristige Finanzplanung vorgelegt, obwohl gemäß §§ 9 und 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) eine gesetzliche Pflicht zur Fortschreibung des Finanzplans besteht und weder das Haushaltsgrundsätzegesetz noch die Landeshaushaltsordnung die Landesregierung von dieser Pflicht bei Vorliegen eines Doppelhaushaltes entbinden?
2. Was gedenkt die Landesregierung zu tun, um ihrer gesetzlichen Pflicht nachzukommen?

Vorschriften zur Finanzplanung sind sowohl im Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG) als auch im Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) enthalten.

Nach den §§ 9 und 14 StWG ist der Finanzplan jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

Nach § 50 Abs. 3 HGrG ist der Finanzplan den gesetzgebenden Körperschaften spätestens mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes für das nächste Haushaltsjahr vorzulegen.

Der Landesregierung ist bewusst, dass die in unterschiedlichen Gesetzen enthaltenen Vorschriften zur Finanzplanung keine gesetzestechnisch optimale Lösung darstellen. Bei Zweifeln über die Vereinbarkeit zwischen den Vorschriften des StWG und

des HGrG gehen jedoch die Vorschriften des HGrG als die des jüngeren Gesetzes vor.

Durch § 9 HGrG besteht die Möglichkeit, einen Haushaltsplan auch für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufzustellen. Das ältere StWG geht auf diese Option eines Doppelhaushaltes nicht ein.

Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung hat in den Jahren 2004/2005 von der Möglichkeit des § 9 HGrG Gebrauch gemacht. Der Landtag hat das Gesetz über die Feststellung eines Haushaltsplanes für die Jahre 2004 und 2005 am 11. Dezember 2003 beschlossen.

Der Entwurf des nächsten Haushaltsgesetzes für einen Doppelhaushalt 2006/2007 und des fortgeschriebenen Finanzplanes erfolgt voraussichtlich im August 2005.

Der Finanzplan dient dem Parlament als Beratungsunterlage in den Haushaltsberatungen. Er soll aufzeigen, dass die im Haushaltsentwurf vorgesehenen Ausgaben mittelfristig finanzierbar sind. Ein isoliert vorgelegter Finanzplan kann diese Aufgabe nicht erfüllen. Zu beachten ist auch, dass die mit einem Doppelhaushalt verbundenen erheblichen Einsparungen in der Landesverwaltung bei einem gesondert vorgelegten Finanzplan entfallen würden, ohne dass aus einem solchen Finanzplan haushaltsmäßige Konsequenzen gezogen werden könnten.